

Verkündungsblatt 4|2013

Ausgabedatum 16.04.2013

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Ergänzungsstudiengang
Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien Seite 2

Änderung der Ordnung über Kenntnisse der englischen Sprache für Studienbewerberinnen
und Studienbewerber für das Fach Englisch am Englischen Seminar der Leibniz Universität
Hannover Seite 7

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Seite 9

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 04.03.2013 (Az.: 27.5-74534-03-07(1)) gemäß §§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende geänderte Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien

Folgende Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

- Fakultät für Mathematik und Physik
- Naturwissenschaftliche Fakultät
- Philosophische Fakultät

haben am 18.12.2012 in der Lenkungsgruppe des Zentrums für Lehrerbildung diese Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien. Die Fächerwahl richtet sich nach Anlage 1.
- (2) Der Zugang ist nur möglich, wenn freie Plätze für das Studium des entsprechenden Unterrichtsfachs zur Verfügung stehen.
- (3) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 und in der Anlage 2 geregelt.
- (4) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, oder einen diesem gleichwertigen Abschluss mit einem lehramtsspezifischen Schwerpunkt für die Sekundarstufe II, mindestens mit der Abschlussnote 2,5 beendet hat

oder

b)

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt

oder

c)

- für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien oder den Staatsexamensstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist und mindestens die für das zweite Semester vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang oder vergleichbare Leistungen im Staatsexamensstudiengang erbracht hat.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zulassungsausschuss (§ 5).

(2) Für das Fach Englisch sind Sprachanforderungen gemäß der Ordnung über Kenntnisse der englischen Sprache für das Fach Englisch nachzuweisen. Für das Fach Darstellendes Spiel ist eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung gemäß der Zugangsordnung Darstellendes Spiel im Fächerübergreifenden Bachelorstudengang nachzuweisen. Für das Fach Sport ist eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung gemäß der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover nachzuweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren unter Absatz 1 genannten Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch die Vorlage des TestsDaF mit mindestens Niveaustufe 4 in allen Prüfungsteilen oder durch eine DSH-Prüfung mit der Niveaustufe 2.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Ergänzungsstudiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester, im Sommersemester jedoch nur, wenn noch genügend Studienplatzkapazitäten vorhanden sind. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar (für das folgende Sommersemester) oder bis zum 15. Juli (für das folgende Wintersemester) bei der Leibniz Universität Hannover eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – Nachweise nach § 2 beizufügen. Im Fall einer Bewerbung nach § 2 Spiegelstrich 3 ist abweichend zu Satz 1 eine Immatrikulationsbescheinigung in dem betreffenden Master- oder Staatsexamensstudiengang und Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen bis einschließlich des zweiten Semesters im Masterstudiengang oder über vergleichbare Leistungen im Staatsexamensstudiengang zu erbringen.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach § 2 sowie die fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen nach Anlage 2 nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Es werden folgende Gruppen gebildet, in denen die Auswahl erfolgt:

- Gruppe 1: Fach Chemie
- Gruppe 2: Fach Darstellendes Spiel
- Gruppe 3: Fach Deutsch
- Gruppe 4: Fach Englisch
- Gruppe 5: Fach Evangelische Religion
- Gruppe 6: Fach Katholische Religion
- Gruppe 7: Fach Mathematik
- Gruppe 8: Fach Philosophie
- Gruppe 9: Fach Physik
- Gruppe 10: Fach Politik-Wirtschaft
- Gruppe 11: Fach Sport
- Gruppe 12: Fach Werte und Normen

Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Gruppen richtet sich nach dem in der Bewerbung genannten Fach.

(3) Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer eigenen Rangliste. Maßgebend für die Rangfolge ist eine Kombination aus der Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums nach § 2 bzw. der Note aus den Ergebnissen der bisherigen Modulprüfungen im noch nicht abgeschlossenen Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien, für den die Bewerberin/ der Bewerber an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität immatrikuliert ist, und einem Motivationsschreiben, in dem sich die Bewerberin/ der Bewerber dazu äußert

- a) welches allgemeine Interesse an der ergänzenden Ausbildung von Lehrkräften bzw. angehenden Lehrkräften in dem betreffenden Fach besteht,
- b) welche Voraussetzungen sie/ er aus seinem bisherigen Bildungsgang für den Ergänzungsstudiengang in dem betreffenden Fach mitbringt,
- c) welche Vorstellungen sie/ er im Hinblick auf das (künftige) Berufsfeld Schule mit dem Ergänzungsstudiengang verbindet.

Für eine differenzierte und im Hinblick auf das Studienziel überzeugende Darstellung wird pro Kriterium a) – c) ein Punkt vergeben, maximal drei Punkte für das Motivationsschreiben insgesamt. Die erworbenen Punkte aus dem Motivationsschreiben werden zu den für die Abschlussnote nach § 2 vergebenen Punkten addiert.

Note	Punktzahl
1,00 – 1,50	4
1,51 - 2,50	3
2,51 – 3,50	2
ab 3,51	1
Motivationsschreiben	0 bis 3

(4) Die Position der Bewerberin/des Bewerbers auf der Rangliste für die jeweilige Gruppe nach § 4 Abs. 2 ergibt sich aus seiner Punktzahl für die Kombination der beiden Zulassungskriterien nach § 4 Abs. 3. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, entscheidet das Los.

(5) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien

(1) Zuständig für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien ist der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien. Die Vertreterin/ der Vertreter der Hochschule für Musik und Theater in diesem Ausschuss hat in allen den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien betreffenden Fragen nur beratende Stimme.

(2) Die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät, die Philosophische Fakultät und die Zentrale Einrichtung Biologie und die Hochschule für Musik und Theater bilden einen Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien.

(3) Dem Zulassungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens drei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören, wenigstens ein Mitglied muss der Hochschule für Musik und Theater angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der jeweiligen Fakultäten bzw. der entsprechenden Gremien eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule nach positivem Auswahlverfahren einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Ranglisten nach § 4 Abs. 3 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag an den Zulassungsausschuss durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Fächer

Chemie
 Darstellendes Spiel
 Deutsch
 Englisch
 Evangelische Theologie und Religionspädagogik
 Katholische Religion
 Mathematik
 Philosophie
 Physik
 Politik-Wirtschaft
 Sport
 Werte und Normen

Anlage 2: Nachweis der Sprachanforderungen gemäß Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr), veröff. am 08.11.07 und gemäß dem Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 30.09.08

1. Die Zugangsberechtigung zu folgenden Fächern setzt den Nachweis folgender Sprachanforderungen voraus:
 - 1.1 Für den Zugang zum Fach **Deutsch** sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen.
 - 1.2 Für den Zugang zum Fach **Englisch** ist der Nachweis für zwei weitere Fremdsprachen neben Englisch zu erbringen.
 - 1.3 Für den Zugang zu den Fächern **Evangelische Religion** und **Katholische Religion** sind das Graecum oder fachbezogene Griechischkenntnisse sowie das Kleine Latinum oder fachbezogene Lateinkenntnisse nachzuweisen.
 - 1.4 Für den Zugang zum Fach **Geschichte** sind das Latinum sowie Kenntnisse einer neueren Fremdsprache nachzuweisen.
 - 1.5 Für das Fach **Philosophie** sind fachbezogene Kenntnisse alter und neuer Sprachen, sofern sie für den Studienschwerpunkt relevant sind, nachzuweisen.
2. Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch:
 - 2.1 das Abiturzeugnis,
 - 2.2 im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache,
 - 2.3 ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule,
 - 2.4 die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, die mindestens Kenntnisse nach Ziffer 2.2 vermittelt,
 - 2.5 Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
 - 2.6 weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen oder einschließen, die mindestens denen nach Ziffer 2.2 vergleichbar sind.
3. Fachbezogene Latein- oder Griechischkenntnisse werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 2.1-2.6 oder durch den Nachweis des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums oder des Graecums.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 20.03.2013 (Az.: 27.5-74503-126) gemäß §§ 18 Abs. 6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die nachfolgende geänderte Ordnung über Kenntnisse der englischen Sprache für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Englisch am Englischen Seminar der Leibniz Universität Hannover genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung über Kenntnisse der englischen Sprache
für Studienbewerberinnen und Studienbewerber
für das Fach Englisch am Englischen Seminar der Leibniz Universität Hannover**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler) für das Fach Englisch (Erst- und Zweitfach) haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme des Studiums notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis erfolgt im Regelfall durch

- einen Schnitt von mindestens 12 Punkten in Englisch in den letzten vier Halbjahren der Oberstufe in einem Kurs mit erhöhtem Anforderungsniveau (wobei Englisch als Seminarfach nicht berücksichtigt wird) bzw. Kursen im Rahmen des Erwerbs einer gleichwertigen Hochschulzugangsberechtigung.

Kann dieser Nachweis nicht erfolgen, so muss ein Sprachniveau von mindestens C1 nach dem CEFR nachgewiesen werden. Dies kann durch

- ein in der Abiturstufe erworbenes CertiLingua mit C1-Niveau, oder
- eine DAAD-Bescheinigung über das C1-Niveau, oder
- das Bestehen zum Beispiel einer der folgenden Sprachprüfungen:
 - TOEFL (Test of English as a Foreign Language) des Educational Testing Service (ETS), Princeton, NJ, USA
 - CAE (Certificate in Advanced English), Cambridge ESOL, Cambridge, GB
 - CPE (Certificate of Proficiency in English), Cambridge ESOL, Cambridge, GB
 - IELTS (International English Language Testing System), Cambridge ESOL, British Council und IDP, IELTS Australia

oder vergleichbarer Sprachtests geschehen.

Ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber mit englischer Muttersprache, Studierende aus vom Englischen Seminar anerkannten Austauschprogrammen, Studierende des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaften, die im Rahmen ihres Wahlpflichtbereichs Kurse am Englischen Seminar belegen und Studierende, die bereits einen Hochschulabschluss im englischsprachigen Ausland erworben haben. In Sonderfällen behält sich das Englische Seminar eine Einzelfallprüfung vor.

(2) Keiner der Sprachnachweise ausgenommen der Oberstufennoten darf zum Beginn des Studiums älter als **drei** Jahre sein.

Die Ergebnisse sollen i.d.R. bei der Bewerbung zur Hochschulzulassung vorliegen und sind Teil der Bewerbung. In Ausnahmefällen können die Ergebnisse bis zum 30.09. des Jahres nachgewiesen werden. Bei Nichterreichen einer Mindestpunktzahl/Mindestnote, die durch das Englische Seminar festgelegt wird, kann eine Einschreibung nicht erfolgen.

(3) Die Anerkennung eines etwaigen Muttersprachlerstatus erfolgt ausschließlich durch die dafür zuständigen Personen am Englischen Seminar.

(4) Für **Studienortwechsler** gelten die folgenden Regelungen:

- Nachweis aller bisher erbrachten Sprachpraxisleistungen UND
- Nachweis über das Sprachniveau (mindestens C1 / UNICert III) in Form eines gesonderten Formulars (z.B. DAAD-Formular), auszustellen vom Englischen Seminar der bisher besuchten Hochschule.

Auf Grundlage dieser Dokumente entscheidet das Englische Seminar der Leibniz Universität Hannover über die Notwendigkeit einer Teilnahme des Bewerbers/ der Bewerberin an einer der unter (1) aufgelisteten Sprachprüfungen.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Durch den Test soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er mündlich und/oder schriftlich in allgemeinsprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Sie oder er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündliche oder schriftliche Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Dies schließt insbesondere ein:

- (a) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
- (b) eine für das Studium angemessene Beherrschung von Wortschatz, Formenlehre, Satzbau, Textstrukturen und Idiomatik.

§ 3 Art und Gliederung der Prüfungen

Die Art und Gliederung der Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfungsorganisationen bestimmt.

§ 4 Bewertung der Prüfung

Die Festlegung der Mindestpunktzahl/Mindestnote, die notwendig ist, um in den Studiengängen des Englischen Seminars der Universität Hannover das Studium des Fachs Englisch aufzunehmen, geschieht durch das Englische Seminar. Die höchstmögliche Punktzahl/Note beträgt z. Zt. bei TOEFL 120 (internetbasiert), bei CAE „Grade A“, bei CPE „Grade A“ und bei IELTS „Band score 9“. Die Mindestpunktzahl/Mindestnote für die Zulassung zum Studium des Fachs Englisch am Englischen Seminar der Universität Hannover beträgt z. Zt. bei TOEFL 110 (internetbasiert), bei CAE „Grade C“, bei CPE „Grade C“ und bei IELTS „Band score 6.5“.

§ 5 Anmeldung, Ablauf und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Anmeldung zu den o. g. Sprachprüfungen und alle daraus entstehenden Verpflichtungen liegen in der alleinigen Verantwortung der Studienbewerber.

(2) Der Ablauf der Sprachprüfungen richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsorganisation. Eine feste Zeitdauer ist nicht festgelegt.

(3) Jede Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden, aber nur im Rahmen der Vorschriften der Prüfungsorganisationen.

§ 6 Rechtsanspruch

Das Bestehen der o. g. Sprachprüfungen begründet keinen Rechtsanspruch auf die Zulassung zum Studium des Fachs Englisch am Englischen Seminar der Universität Hannover.

§ 7 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

C. Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 21.02.2013 die nachfolgende geänderte Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 06.03.2013 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. Sie gilt erstmals für den Studienbeginn im Wintersemester 2013/2014.

Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ 1 Zugangsvoraussetzungen, Anwendungsbereich

(1) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler, Seiteneinsteiger) für das Fach Sport (alle Bachelorstudiengänge und Ergänzungsstudiengänge) haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme des Studiums notwendige besondere Eignung für das Fach Sport zu erbringen. Dieser Nachweis wird dadurch erbracht, dass jede Einzelleistung innerhalb der vier Qualifikationsbereiche (§ 10 Abs. 1) den Leistungsanforderungen genügt. Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben ferner die gesundheitliche Eignung nachzuweisen. Dieser Nachweis wird durch ein ärztliches Attest geführt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er sich den körperlichen Anforderungen während des Studiums unterziehen kann.

(2) Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport ist Bewerbungsvoraussetzung. Er muss bei der Bewerbung für die Aufnahme des Studiums sowie bei Studienortwechslern oder Studienfachwechslern spätestens am 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist) für das Wintersemester, vorliegen; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.

§ 2 Zweck der Eignungsfeststellung

(1) Die Überprüfung der besonderen Eignung für das Fach Sport dient der Feststellung einer allgemeinen sportmotorischen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Sportstudiums erforderlich ist.

(2) Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport erfolgt einheitlich für alle Studiengänge.

§ 3 Gegenstand der Feststellung

Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport bezieht sich auf die Qualifikationsbereiche Leichtathletik, Schwimmen, Gymnastik (Seilspringen) und Spielen.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung obliegt einer Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus dem oder der Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die Mitglieder der Hochschullehrer- oder Mitarbeitergruppe sein müssen. Die Mitglieder und die oder der Vorsitzende werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt. Die oder der Vorsitzende muss Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. Für die Mitglieder der Prüfungskommission werden zudem Ersatzmitglieder bestellt.

(2) Die Bewertung der sportpraktischen Leistungen erfolgt in der Regel durch Einzelprüfende. Zu Prüfenden können im Hauptamt lehrende Mitglieder oder Angehörige der Hochschullehrer- und der Mitarbeitergruppe bestellt werden. Zur prüfungsberechtigten Person darf darüber hinaus im Einzelfall bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. Die Bestellung der Prüfenden erfolgt durch die Prüfungskommission.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer können durch Helferinnen und Helfer unterstützt werden.

(4) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Durchführung sämtlicher Teilprüfungen abschließend über die Zuerkennung bzw. Nichtzuerkennung der Eignung. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über das Eignungsfeststellungsverfahren und seine einzelnen Bereiche ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen, in die folgende Daten aufzunehmen sind:

- a) Beginn und Ende der Prüfung
- b) die Namen der Prüfenden
- c) der Name der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers
- d) die Ergebnisse in den einzelnen Qualifikationsbereichen
- e) besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 5 Termine; Fristen

(1) Der Sparteignungstest wird in der Regel in der Zeit vom 01. Mai bis 01. Juli an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn des Sparteignungstests durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen.

(2) Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Sparteignungsprüfung endet drei Wochen vor dem jeweiligen Testtermin (Ausschlussfrist). Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Bewerbung ist der Eingang der Bewerbungsunterlagen bei der Universität. Für die Bewerbung muss das von der Universität Hannover vorgegebene Bewerbungsformular verwendet werden, das im Internet bereitgestellt wird.

§ 6 Nachweis der gesundheitlichen Eignung

Die Bewerberin oder der Bewerber muss ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er sich den körperlichen Anforderungen während des Testverfahrens zur besonderen Eignung für das Fach Sport unterziehen kann. Das ärztliche Attest darf zum Zeitpunkt der Studienplatzbewerbung nicht älter als 3 Monate sein.

§ 7 Zulassungsverfahren zum Eignungstest

(1) Zur Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport kann nur zugelassen werden, wer:

- a) ein ärztliches Attest vorlegt und
- b) sich form- und fristgerecht beworben hat; die Bewerbung zur Teilnahme an der Eignungsfeststellung muss schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen, wobei nur vollständig ausgefüllte, unterschriebene und mit den erforderlichen Unterlagen versehene Bewerbungen berücksichtigt werden.

(2) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(3) Über die Zulassung zum Sparteignungstest entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission erteilt eine schriftliche Zulassung zum Sparteignungstest.

(5) Am Tage des Sparteignungstests muss die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Identität durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis oder Reisepass) nachweisen.

§ 8 Fernbleiben; Wiederholung

(1) Bleibt eine Bewerberin oder ein Bewerber dem Sparteignungstest fern oder bricht sie oder er diesen ab, gilt dieser als nicht bestanden.

(2) Der Sparteignungstest kann bei Nichtbestehen im Folgejahr wiederholt werden.

§ 9 Bescheinigung

- (1) Ist die besondere Eignung für das Fach Sport festgestellt, erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport verliert mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausstellungsdatum seine Gültigkeit als besondere Einschreibungsvoraussetzung.

§ 10 Sparteignungstest

- (1) Die Überprüfung der besonderen Eignung wird ausschließlich in folgenden Qualifikationsbereichen durchgeführt: Leichtathletik (Hochsprung oder Weitsprung, 100-Meter-Lauf, Kugelstoßen und 3000-Meter-Lauf), Schwimmen (200 Meter), Gymnastik (Seilspringen) und Spielen (Reboundball).
- (2) Die Leistungsanforderungen in der Leichtathletik, im Schwimmen, im Seilspringen und im Spiel „Reboundball“ sind im Anhang dieser Ordnung geregelt.
- (3) Die Leistungsanforderungen für den jeweiligen Sparteignungstest werden im Internet bekannt gegeben.

§ 11 Bestehen des Sparteignungstests

- (1) Die sportpraktische Eignungsfeststellung ist bestanden, wenn jede Einzelleistung innerhalb der vier Qualifikationsbereiche (§ 10 Abs. 1) den Leistungsanforderungen genügt. Die Leistungsanforderungen sind Mindestanforderungen.
- (2) Nicht ausreichende Leistungen können nicht durch überdurchschnittliche Leistungen innerhalb eines Qualifikationsbereiches oder in einem anderen Qualifikationsbereich ausgeglichen werden.
- (3) Bei jedem Einzelnachweis wird nur die Erfüllung der Mindestleistung festgestellt.

§ 12 Anerkennung anderer Nachweise

- (1) Bescheinigungen anderer Hochschulen oder staatlicher Institutionen aus dem In- und Ausland können bei Gleichwertigkeit anerkannt werden. Über die Feststellung der Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission. Wird eine Bescheinigung anerkannt, ist die Bewerberin oder der Bewerber von der sportpraktischen Überprüfung befreit.
- (2) Bescheinigungen können nur anerkannt werden, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor der Meldung zur Durchführung des Verfahrens des Nachweises der besonderen Eignung für das Fach Sport ausgestellt worden sind. Maßgeblich ist der letzte Tag der Bewerbungsfrist. Die Begrenzung der Gültigkeitsdauer für Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder Abs. 2 des Grundgesetzes erfüllen, verlängert sich bei Vorlage von entsprechenden Nachweisen höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. Sie gilt erstmals für den Studienbeginn im Wintersemester 2013/2014.

Anhang

**Leistungserwartungen für die
Eignungsfeststellung am Institut für Sportwissenschaft der LUH**

Bereich Schwimmen:

Einzelleistung	Frauen	Männer	Versuche
200 m	07:00 min	06:00 min	1

Bereich Leichtathletik:

Einzelleistung	Frauen	Männer	Versuche
Kugelstoßen	6,50 m (4 kg)	7,75 m (7,26 kg)	3
Hochsprung ¹	1,15 m	1,35 m	3
Weitsprung ²	3,50 m	4,50 m	3
100m-Sprint	15,9 s	13,9 s	1
2.000m-Lauf	11:20 min	--	1
3.000m-Lauf	--	13:40 min	1

Bereich Gymnastik / Koordination:

Einzelleistung	Frauen	Männer	Versuche
Seilübung	s.u.	s.u.	2

Anforderungen:

Ausgangsstellung		Blick zur Prüferin / zum Prüfer, Grundstellung, das Seil ist an einem Knoten gefasst, der Arm ist in der Schrägrücktiefhalte und das Seil liegt hinter dem Griffarm auf einer geraden Linie auf dem Boden.
Takt	Zz³	Übungsbeschreibung
Intro	1-2 3-4	1 Gehschritt vw, den hinteren Fuß zur Grundstellung heransetzen, dabei das Seil nach vorne hochziehen und das Seilende mit der anderen Hand fangen, die Hände zusammenführen und Kreisschwung vw neben dem Körper, am Ende beide Arme über /vor dem Kopf öffnen;
1, 2	1-8	7 Laufschrte vw mit 4 Seildurchschlägen vw (Zweierlauf), auf Zz 8 in Schlussstellung;
3, 4	1-8	4 Schlussrprünge mit Nachfedern und 4 Seildurchschlägen vw, nach dem letzten Seildurchschlag erfolgt ½ Drehung mit Kreisschwung des Seiles neben dem Körper, Schlussstellung;
5, 6	1-8	4 Schlussrprünge mit Nachfedern und 4 Seildurchschlägen mit Seilschwung rückwärts, nach dem letzten Seilschwung das Seil mit offener Schlaufe vorne ausschwingen;
7, 8	1-4 5-8	4 Schlussrprünge ohne Nachfedern und 4 Seildurchschlägen vw 2 Schlussrprünge mit Doppeldurchschlag vw.

¹ Es muss nur eine Sprung-Disziplin gewählt werden (entweder Hoch- oder Weitsprung).

² Es muss nur eine Sprung-Disziplin gewählt werden (entweder Hoch- oder Weitsprung).

³ Zz=Zählzeit

Bereich Spielfähigkeit:

Einzelleistung	Frauen	Männer	Versuche
Reboundball ⁴	10-15 min	10-15 min	1

Anforderungen:

Erwartet wird für die oben angegebene Spieldauer die Demonstration von Allgemeiner und Spezieller Spielfähigkeit.

Allgemeine Spielfähigkeit	Spezielle Spielfähigkeit
<p><i>Das Spiel kann initiiert werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Spielaufnahme in einer Mannschaft - Verständnis der Spielidee <p><i>Das Spiel kann aufrecht erhalten werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung der Spielidee - Umsetzung und Einhaltung der Regeln <p><i>Das Spiel kann bei Störungen wieder hergestellt werden.</i></p>	<p><i>Es wird motorisches Können mit dem Ball gezeigt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ball werfen und fangen - Ball situationsadäquat zuspielen - Zielwurf <p><i>Der Spielraum wird bewältigt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Angemessene Orientierung auf dem Spielfeld - Nutzung des Spielraums durch angemessene Freilaufbewegungen <p><i>Wichtige Spielsituationen werden erkannt und bewältigt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Wurfentscheidungen treffen - Adäquates Abwehrverhalten - Adäquates Angriffsverhalten - Mannschaftsdienliches Spielverhalten

⁴ Spielidee: Zwei Mannschaften spielen gegeneinander (Spielfeldgröße: ein Hallendrittel). Aufgabe ist es, den Ball so an das gegenüberliegende Basketballbrett zu werfen, dass ein Mitspieler den Ball fangen kann.
 Regeln:

- Mit Ball sind nur drei Schritte erlaubt.
- Der Ball darf nur drei Sekunden gehalten werden.
- Bei Foul direkter Freiwurf.
- Einwurf von der Seitenlinie, wenn Ball im Seitenaus.
- Einwurf unter dem Korb, wenn Ball im Toraus und bei Torerfolg des Gegners.